

**Änderung der Fortbildungsprüfungsordnung
Geprüfte/r Fachwirt/in für Personalmanagement
vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau
Baden-Württemberg
genehmigt**

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 21.07.2016, Aktenzeichen 82-4233.42/93 folgenden Beschluss der Vollversammlung genehmigt:

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 20. April 2016 und der Vollversammlung vom 16. Juni 2016 wird die Fortbildungsprüfungsordnung zum/zur geprüften Fachwirt/-in für Personalmanagement nach § 42a, § 44, § 91 Abs. 1 Nr. 4a und § 106 Abs. 1 Nr. 10 Handwerksordnung (HwO) wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 4 Satz 3 entfällt.
2. Fassung alt:

§ 3 Prüfungsgegenstand - Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung wird schriftlich in folgenden Fächern durchgeführt:

- Unternehmensorganisation
- Personalmanagement

(2) Die Prüfung soll insgesamt höchstens 8 Stunden dauern.

(3) Der Prüfungsausschuss kann den Prüfling in mehreren Prüfungsfächern zur mündlichen Prüfung auffordern, wenn dies zum Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Den Antrag hierzu kann auch der Prüfling stellen. Die mündliche Prüfung soll je Prüfung höchstens 30 Minuten dauern.

(4) Der Prüfungsausschuss kann anordnen, dass die Prüfung durch eine vom Teilnehmer zu fertigende Hausarbeit ergänzt wird. Die Hausarbeit muss in einem der Prüfungsfächer gem. § 3, Abs. 1 durchgeführt werden. In dem Prüfungsfach, in welchem die Hausarbeit gefertigt wird, entfällt die Anfertigung der schriftlichen Prüfungsarbeit. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfungsfächer, in welchen die Anfertigung der Hausarbeit möglich ist. Sind dies mehrere Prüfungsfächer kann der Teilnehmer auswählen.

Die Hausarbeit soll auf wissenschaftlicher Grundlage und nach den Richtlinien zur Fertigung wissenschaftlicher Arbeiten erfolgen. Das Thema der Hausarbeit wird in Abstimmung zwischen dem Fachdozenten, den Prüfungsteilnehmern und der Prüfungskommission bestimmt und den Prüflingen schriftlich benannt. Die Prüflinge sollen Vorschläge zum Thema der Hausarbeit bei der Prüfungskommission einreichen. Die Hausarbeit soll sich stets mit einem Thema des zu prüfenden Fachgebietes und dem Arbeitsumfeld des Prüflings befassen. Angestrebt wird die Bearbeitung eines konkreten betrieblichen Problemkreises.

Je nach Umfang des Prüfungsfachs soll der Umfang der Hausarbeit zwischen 15 und 60 Seiten betragen.

Dem Prüfling sind für die Hausarbeit bis zu acht Wochen Zeit einzuräumen.

Die Hausarbeit ist unter besonderer Beachtung der eigenständigen Bearbeitung durchzuführen. Der Prüfling hat dafür eine schriftliche Erklärung abzugeben.

Die Prüfungskommission kann den Prüfling in dem Prüfungsfach, in welchem die Hausarbeit gefertigt wurde, in einer mündlichen Prüfung zu seinem Thema ergänzend befragen.

3. Fassung neu:

§ 3 Prüfungsgegenstand - Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung wird schriftlich in folgenden Fächern durchgeführt:

- Unternehmensorganisation
- Personalmanagement

(2) Die Prüfung soll insgesamt höchstens 8 Stunden dauern.

(3) Der Prüfungsausschuss kann den Prüfling in mehreren Prüfungsfächern zur mündlichen Prüfung auffordern, wenn dies zum Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Den Antrag hierzu kann auch der Prüfling stellen. Die mündliche Prüfung soll je Prüfung höchstens 30 Minuten dauern.

(4) Der Prüfungsausschuss kann anordnen, dass die Prüfung durch eine vom Teilnehmer zu fertigende Hausarbeit ergänzt wird. Die Hausarbeit muss in einem der Prüfungsfächer gem. § 3, Abs. 1 durchgeführt werden. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfungsfächer, in welchen die Anfertigung der Hausarbeit möglich ist. Sind dies mehrere Prüfungsfächer kann der Teilnehmer auswählen.

Die Hausarbeit soll auf wissenschaftlicher Grundlage und nach den Richtlinien zur Fertigung wissenschaftlicher Arbeiten erfolgen. Das Thema der Hausarbeit wird in Abstimmung zwischen dem Fachdozenten, den Prüfungsteilnehmern und der Prüfungskommission bestimmt und den Prüflingen schriftlich benannt. Die Prüflinge sollen Vorschläge zum Thema der Hausarbeit bei der Prüfungskommission einreichen. Die Hausarbeit soll sich stets mit einem Thema des zu prüfenden Fachgebietes und dem Arbeitsumfeld des Prüflings befassen. Angestrebt wird die Bearbeitung eines konkreten betrieblichen Problemkreises.

Je nach Umfang des Prüfungsfachs soll der Umfang der Hausarbeit zwischen 15 und 60 Seiten betragen.

Dem Prüfling sind für die Hausarbeit bis zu acht Wochen Zeit einzuräumen.

Die Hausarbeit ist unter besonderer Beachtung der eigenständigen Bearbeitung durchzuführen. Der Prüfling hat dafür eine schriftliche Erklärung abzugeben.

Die Prüfungskommission kann den Prüfling in dem Prüfungsfach, in welchem die Hausarbeit gefertigt wurde, in einer mündlichen Prüfung zu seinem Thema ergänzend befragen.

4. Dieser Beschluss tritt am Tag der Veröffentlichung in der Deutschen Handwerks Zeitung (DHZ) in Kraft.

Dieser Beschluss wurde mit Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg vom 21.07.2016, Aktenzeichen 82-4233.42/93 genehmigt, am 02.08.2016 ausgefertigt und wird hiermit veröffentlicht.

Konstanz, den 3. August 2016

Präsident
gez. Gotthard Reiner

Hauptgeschäftsführer
gez. Georg Hiltner

Hinweis:

Die Veröffentlichung in der Deutschen Handwerks Zeitung erfolgte am 16.09.2016